

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Unvereinbarkeit eines Abgeordnetenmandats im Europäischen Parlament mit einem Abgeordnetenmandat in einem nationalen Parlament

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf den EntschlieÙungsantrag von Herrn Roelants du Vivier zur Unvereinbarkeit eines Abgeordnetenmandats im Europäischen Parlament mit einem anderen öffentlichen Wahlmandat (Dok. B2-1554/85),
 - unter Hinweis auf den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 20. September 1976,
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten,
 - unter Hinweis auf den Bericht seines Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (Dok. A2-65/88),
 - in der Erwägung, daß es eine große Mehrheit der im Europäischen Parlament vertretenen nationalen politischen Parteien in ihren Parteisatzungen oder in der Praxis ihren Mitgliedern untersagen, ein Mandat als Mitglied des Europäischen Parlaments und ein Abgeordnetenmandat in einem nationalen Parlament gleichzeitig wahrzunehmen —
1. vertritt die Auffassung, daß die Mitglieder des Europäischen Parlaments im Prinzip für ein Vollzeitmandat gewählt werden und daher weder Zeit noch Gelegenheit haben, ein Mandat in einem nationalen Parlament wahrzunehmen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Artikel 5 des Akts vom 20. September 1976 dahin gehend zu ändern, daß diese Praxis untersagt wird;
 2. ist der Ansicht, daß die Mitglieder des Europäischen Parlaments, die in ein nationales Parlament gewählt werden, zwecks Vermeidung unnötiger administrativer Probleme die Möglichkeit haben sollten, ihren Sitz im Europäischen Parlament bis zum Ablauf des Mandats beizubehalten;

3. erachtet Kontakte zwischen nationalen und regionalen Wahlgremien, soweit vorhanden, einerseits und dem Europäischen Parlament andererseits als für beide Seiten nützlich und empfiehlt die Herstellung enger Beziehungen zu diesen Institutionen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.